




Potsdam, 24. März 2022

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)
vom 02. Januar 2022**

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich bedaure, Ihnen erst jetzt eine Antwort zu Ihrer Anfrage übersenden zu können. Aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Anfragen ist eine zeitnahe Beantwortung leider nicht immer möglich.

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG) vom 02. Januar 2022 wird abgelehnt.

Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Sie verlangten per E-Mail Auskunft zu und Übersendung von Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten:

1. Wie viele der festgestellten Omikron-Fälle in Ihrem Bundesland betrafen Menschen mit unbekanntem Impfstatus (absolut und in Prozent)?
2. Wie viele der festgestellten Omikron-Fälle in Ihrem Bundesland mit bekanntem Impfstatus betrafen Menschen mit einfacher Impfung, zweifacher Impfung, dreifacher Impfung, keiner Impfung (absolut und in Prozent)?
3. Wie viele der festgestellten Omikron-Fälle in Ihrem Bundesland mit bekanntem Impfstatus betrafen hospitalisierte Menschen mit einfacher Impfung, zweifacher Impfung, dreifacher Impfung, keiner Impfung (absolut und in Prozent)?



4. Wie viele der festgestellten Omikron-Fälle in Ihrem Bundesland mit bekanntem Impfstatus betrafen Menschen auf Intensivstationen mit einfacher Impfung, zweifacher Impfung, dreifacher Impfung, keiner Impfung (absolut und in Prozent)?

5. Wie hoch ist die Impfquote in Ihrem Bundesland (einfache Impfung, zweifache Impfung, dreifache Impfung, keine Impfung)

6. Können Sie mir einen der letzten täglichen Lageberichte zur Corona-Situation per E-Mail übersenden?

Ihnen wurde mit Übersendung eines Entwurfs des Ablehnungsbescheids am 16. Februar 2022 im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16. März 2022 gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Begründung

Jeder hat nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Das AIG gewährt dem Antragsteller jedoch keinen Anspruch auf die Beschaffung von Informationen. Der Anspruch nach dem AIG beschränkt sich allein auf eine Einsichtnahme in Akten sowie Aktenbestände, die aufgrund eines hinreichend bestimmten Antrags zugeordnet werden können und der öffentlichen Stelle vorliegen.

Darüber hinaus kann der Antrag nach § 6 Absatz 4 Var. 2 AIG abgelehnt werden, wenn die gewünschten Informationen vom Antragsteller in zumutbarer Weise aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft werden können.

In Bezug auf die Ziffern 1 bis 4 Ihres Antrages teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz auf die Informationen zurückgreift, die vom RKI nach der Erfassung durch die zuständigen Stellen in den allgemein zugänglichen Quellen veröffentlicht werden. Insoweit wird Ihr Antrag unter Verweisung auf die öffentlich zugänglichen Quellen nach § 6 Absatz 4 Var. 2 AIG abgelehnt. Alle Informationen zu den Impfquoten sind für Sie in zumutbarer Weise beschaff- und abrufbar und zugänglich unter: <https://impfdashboard.de/>; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html.

Darüber hinaus verweise ich auf den wöchentlichen Lagebericht des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-10.pdf?__blob=publicationFile). Da die vorliegenden Informationen mit den öffentlich zugänglich Informationen deckungsgleich sind, weise ich darauf hin, dass dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz darüber hinaus keine Informationen vorliegen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über keine Informationen oder Akten sowie Aktenbestandteile verfügt, die von den vom RKI in öffentlich zugänglichen Quellen dargestellten Informationen abweichen oder darüber hinaus gehen.

Bezüglich der von Ihnen gewünschten detaillierten Aufschlüsselung zu den Omikron-Fällen ist ihr Antrag daher auch aus tatsächlichen Gründen nach § 3 AIG abzulehnen.

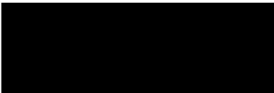
Bezugnehmend auf Ziffer 5 und Ziffer 6 Ihres Antrages verweise ich ebenfalls auf die öffentlich zugänglichen Quellen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)

Die Impfquoten des Landes Brandenburg sowie die Lageberichte können über die beigefügte Adresse abgerufen werden. Da die von Ihnen gewünschten Informationen in zumutbarer Weise beschafft werden können, wird Ihr Antrag nach § 6 Absatz 4 Var. 2 AIG auch in Bezug auf die Ziffern 5 und 6 unter Verweisung auf die öffentlich zugänglichen Quellen abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 24.03.2022 durch Herrn Sascha Segowski elektronisch schlussgezeichnet.